

Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. bei Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Sühw-Strasse 87,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Zeitzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Sühw-Strasse 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 115.

Berlin, Dienstag, den 26. September 1893.

37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Sühwstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

## Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere verehrten Leser beim bevorstehenden Quartalswechsel die Erneuerung des Abonnements (Preis 1 Mark 25 Pf. exclusive Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Post-Anstalten, den Land-Briefträgern oder unseren Expeditoren bewerkeln zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

Das „Teltower Kreisblatt“ (amtliches Organ für den Teltower Kreis) erfreut sich einer großen Beliebtheit in einem weitverbreitetsten Leserkreise.

Alles treu für Kaiser und Reich erstrebt das „Teltower Kreisblatt“, sich streng an die Thatfachen haltend, seinen Lesern auf allen Gebieten das Neue und Wissenswerthe bieten zu können.

Im Rahmen der Politik erörtert in kurzer und sachgemäßer Weise das „Teltower Kreisblatt“ alle europäischen Fragen und politischen Ereignisse unter spezieller Verwerthung von telegraphischen Nachrichten.

Variantsberichte des „Teltower Kreisblatts“ unterrichten den Leser von dem Gang der Verhandlungen in den Volksvertretungen.

In den Nachrichten aus dem Kreise und der Provinz bringt das „Teltower Kreisblatt“, unterstützt von vielen Korrespondenten in den einzelnen Ortlichkeiten, alle sich ereignenden Begebenheiten im Kreise.

Weiter bringt das „Teltower Kreisblatt“ unter Aus der Reichshauptstadt und Verschiedenes das Beachtenswerthe aller Tagesneuheiten. In der Rubrik Gerichtsverhandlungen finden die rechtlichen Angelegenheiten Aufnahme.

Der Handelsheil des „Teltower Kreisblatts“ bietet neben dem Coursbericht die Marktberichte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie des Central-Viehhofes in Berlin.

Das besonders sorgsam gepflegte Feuilleton des „Teltower Kreisblatts“ enthält stets beste Originalromane von außerordentlicher Spannung. Als Extra-Gratisbeilage des „Teltower Kreisblatts“ erscheint in jeder Sonnabendnummer die „Sonntags-Ruhe“.

Das „Teltower Kreisblatt“ enthält ferner die ausführlichen Ziehungslisten der preussischen Lotterien, sowie das Repertoire der Berliner Theater.

In dem Anzeigenteil finden Inserate durch die große Verbreitung des „Teltower Kreisblatts“ im Kreise und darüber hinaus die allergrößte Aufmerksamkeit.

Die Expedition.

## Amtliches.

Berlin, den 19. September 1893.  
Nach § 22, Absatz 2, des Bauunfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 haben die Gemeindebehörden die Nachweisungen über ausgeführte Regiebauarbeiten, sobald dieselben von den Verpflichteten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht werden, nach ihrer Kenntnis selbst aufzustellen oder zu ergänzen.

Nach Absatz 3 sind die eingereichten bzw. selbst aufgestellten Nachweisungen binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Versicherungsanstalt der nordöstlichen Bau-Gewerks-Berufsgenossenschaft hier, Annenstrasse Nr. 11, einzureichen. Dabei hat die Gemeindebehörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei. — Wenn also innerhalb eines Vierteljahres in einer Gemeinde keine Regiebauten ausgeführt sind, so hätte die Gemeindebehörde nur eine entsprechende „Vacat“-Bescheinigung einzureichen. — Nach Mittheilung der Versicherungsanstalt haben von den 135 Landgemeinden und 62 Gutsbezirken des Kreises nur die Gemeindevorstände Renhof, Mariendorf und Schönnow und von den Städten nur Teltow und Trebbin Regiebau-Nachweisungen für das 2. Vierteljahr 1893 eingereicht, während die übrigen Gemeindebehörden weder Nachweisungen vorgelegt noch „Vacat“-Bescheinigungen eingereicht haben.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 25. August d. Js., J.-Nr. A. V. I. 1709 und die Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juni 1892 — Kreisblatt Nr. 71/92 —, fordere ich diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises, welche Nachweisungen noch nicht eingereicht haben, hiermit nochmals an, solche für das I. und II. Vierteljahr 1893 und für die verfloßenen Jahre zurück bis 1. Januar 1888 ungesäumt mit der vorgeschriebenen Bescheinigung eventl. aber „Vacat“-Bescheinigung der Versicherungsanstalt einzureichen.

Ich erwarte, daß künftig die Nachweisungen und Bescheinigungen bestimmt binnen zwei Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zur Vorlage gelangen. Gegen säumige Gemeinde- und Gutsvorsteher müßte ich mit Ordnungsstrafen vorgehen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 23. September 1893.

Der Teltower Kreis-Communal-Kasse, Berlin W., Viktoriastraße 18, sind bis zum 4. Oktober 1893 einzureichen:

1. der Auszug aus dem Versicherungs- und Kassenbuch für den Monat September;
2. mittelst doppelter Lieferzettel die in den Monaten Juli, August und September 1893 eingekommenen Versicherungsbeiträge und Untersuchungs-Gebühren.

Auch für den Monat Oktober ist ein Versicherungsbeitrag von

50 Pfennigen

für jedes versicherungspflichtige Schwein zu erheben. Gleichzeitig werden die Herren Steuer-Erheber — Versicherungs-Kommissare — ersucht, die Entschädigungs-Verhandlungen möglichst ohne jede Verzögerung an die Teltower Kreis-Communal-Kasse einzusenden, damit die Auszahlung der Entschädigungen schneller als bisher erfolgen kann.

Namens  
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.  
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 23. September 1893.

Die Kreis-Communal- und Kreis-Spar-Kasse bleibt an den beiden letzten Werktagen jeden Monats des Monats-Abschlusses wegen geschlossen.

Namens  
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.  
Der Landrath. Stubenrauch.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 8. August 1893.

Auf den Bericht vom 8. v. Mts. — 3. VI. 3423 — wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Vorschrift im Artikel 4 unter Nr. 9 der Anweisung vom 23. August 1892 als Regel auch auf solche vorübergehenden betriebssteuerpflichtigen Gewerbe Anwendung findet, in denen geistige Getränke nicht verabfolat werden.

Da jedoch bei Gewerben dieser Art — ebenso wie bei den ständig betriebenen — die einzelnen Betriebsstätten als solche insofern nicht in Frage kommen, als auch bei gleichzeitiger Unterhaltung mehrerer Betriebsstätten nur ein Betriebssteuerbescheid zu veranlassen ist, so unterliegt es keinem Bedenken, die im Artikel 4 unter Nr. 9 angelegene Ausnahme bezüglich der in Rede stehenden Gewerbe auch auf diejenigen Fälle auszudehnen, in denen der Steuerpflichtige nachweist, daß er in demselben Steuerjahr für einen gleichartigen Betrieb in einer oder mehreren anderen Betriebsstätten bereits den vollen Jahresbetrag der Steuer entrichtet hat.

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren, auch die Vorstehenden der Steuerauschnisse sowie die Gemeindebehörden mit entsprechender Anweisung versehen. (Vgl. Artikel 4 Nr. 5 a. a. O.)

Der Finanz-Minister.  
J. A. gez. Burgbart.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Gemeindebehörden.

Berlin, den 21. September 1893.  
Der Vorsitzende der Steuerauschnisse  
der Gewerbesteuerklassen III und IV des Kreises  
Teltow.  
F r o m m e, Regierungsrath.

## Nichtamtliches.

### Aus der Anarchisten-Werkstatt.

Die Wiener Polizei hob am letzten Freitag ein Anarchisten-Netz aus und fing bei der Gelegenheit mehrere jener sauberen Vögel, die sich heutigen Tages unter die Politiker rechnen, die aber im Grunde genommen nichts anderes sind, als gemeine Verbrecher oder im besten Falle übergeschnappte Querköpfe. Eine vor neun Monaten bereits verbreitete Flugschrift „An die Arbeiter im Soldatenrod“ hatte zu polizeilichen Nachforschungen Veranlassung gegeben, die endlich zu einem Resultate führten. Im Bezirk Margarethen in der Wohnung zweier Tischlergejellen Namens Stephan Sahnel und Franz Haspel fand man eine anarchische Werkstatt. Die Inhaber derselben wurden verhaftet. Haspel wollte sich aus dem dritten Stockwerk auf die Straße hinabstürzen, wurde jedoch daran verhindert. In der Wohnung wurde ein Sekstaken, eine vollständige Handdruckpresse und 1000 hochverrätherische Flugschriften, ferner Sprengstoffe, worunter Pikrin, eine noch ungefüllte Bombe, Vorräthe von rauchlosem Pulver und Waffen vorgefunden. Ein in der Wohnung befindliches Kästchen mit zwei Leitungsdrahten wurde auf Anordnung von Sach-

verständigen noch uneröffnet gelassen. Die Polizei verhaftete ferner noch weitere zwölf Arbeiter. Sämtliche Verhafteten bildeten eine eigene von den anderen sozialistischen Parteien abgeforderte Gruppe.

Die Ausstattung dieser Werkstatt gleicht, abgesehen von der modernen Zuthat der Privatdruckerei, ganz der einer Räuberhöhle. Die bisher zu verzeichnenden Thaten der Anarchisten entsprechen denn auch den Mitteln ihrer Propaganda vollständig und unterscheiden sich von den Leistungen eines Schinderhannes und Rinaldo nur durch die größere Rücksichtslosigkeit und den absoluten Mangel eines erreichbaren Zwecks. Handelte es sich bei den Anarchisten allein um „Ideen“ oder um „Gruppenbildung“, so könnte man sie gewähren lassen, denn ihre prinzipiellen Tollheiten an sich erregen mehr die Aufmerksamkeit des Irrenarztes, als des Kriminalisten. Ihr oberster Grundfatz fordert die unbedingte durch nichts eingeschränkte Freiheit des Individuums. Daher wollen sie weder Staat, noch Regierung, weder Gesetz noch irgend eine die individuelle Freiheit einengende Organisation der Gesellschaft. Aus diesem Grunde bilden sie unter sich nicht einmal Vereine, sondern höchsten Gruppen, und haben für letztere keine Vorstehenden sondern nur Geschäftsführer oder Sekretäre.

Das mögen sie halten, wie sie wollen; das ist lediglich ihre Sache. Dagegen dürfen sie, ohne gegen ihr eigenes Prinzip zu verstößen, ihren anders denkenden Nebenmenschen nicht die Freiheit verkümmern, dasselbe zu thun. Wenn daher mehrere Millionen verschiedener Gruppen zu einem Staate zusammentreten und einen solchen Staat als die notwendigste Voraussetzung für ihre Befreiungen und Lebensbedingungen ansehen, mit welchem Rechte will dann eine Handvoll sogenannter Anarchisten dieser erdrückenden Mehrzahl unter Anwendung der brutalsten Gewalt und der rohesten Bestörungsmittel die Gelegenheit dazu verwehren? Wenn das „Recht der Individualität“ der oberste Grundfatz des Anarchismus ist, weshalb soll denn gerade die individuelle Ansicht der Herren Sahnel und Haspel zusammen ihrer „Gruppe“ die allein maßgebende sein? Sie können ja auswandern, wenn es ihnen in einem zivilisirten Staate nicht mehr behagt und, falls es ihnen auch in Afrika noch zu schmal ist, sich den Regionen des Nordpols zuwenden, wo noch ungezählte Quadratmeilen unbewohnter Terrains der Bethätigung einer jeden noch so abnorm gearteten „Individualität“ offen stehen. Aber leider giebt es dort keine Zeitungen, die ihren „Ruhm“ ausposaunen und nicht Dummköpfe oder frei umherlaufende Verrückte in genügender Zahl, um ihnen bei der Gruppenbildung behülflich zu sein.

So dulden die Anarchisten denn nothgedrungen Weise bis auf Weiteres den Zwang der ihnen verhassten Regierung, die so wenig Respekt vor der freien Ueberzeugung des anarchischen Individuums haben, daß sie, falls ihnen dasselbe auf Wegen außerhalb des Gesetzes begegnet, das Gesetz rücksichtslos zur Anwendung bringen. Und zwar mit volstem Rechte und sogar nach anarchischer Logik. Denn, wenn ein Scheusal, wie der glücklich abgefaßte Ravaoli seiner individuellen Auffassung entsprechend und um seine privaten Nachgelüste zu befriedigen, das individuelle Recht zu haben glaubte, Gebäude mit Dynamit in die Luft zu sprengen, unbekümmert darum, wie viele „Nicht-anarchisten“ unter den rauchenden Trümmern begraben wurden, so mußte er es durchaus seiner Auffassung konform finden, daß die Gruppe „Staat“ ihn zwang, seinen Kopf dem Henker zu überlassen. Das ist einfach „individuell“. So hätte man zum Beispiel den oben genannten Haspel nach anarchischen Grundfätzen gar nicht daran verhindern dürfen, wenn seine individuelle Neigung ihn antrieb, zum Fenster hinauszuspringen, den Sprung zu unternehmen. Ob es aber nicht der Auffassung eines an dem betreffenden Hause zufällig Vorübergehenden direkt zuwider gewesen wäre, Herrn Haspel als Fallpolster zu dienen, ist eine wesentlich andere Frage, und schon aus diesem Grunde haben sich die Polizeibeamten, von welchen die Wiener Steuerzahler den möglichsten Schutz gegen derartige Ueberraschungen verlangen, in die Lage versetzt, Herrn Haspel vom Springen zurückzuhalten. Man sollte meinen, daß auch ein Anarchist dies zugeben müßte, falls nicht seine Grundfätze ihn so sehr gegen alle Gesetze zu protestiren nöthigen, daß er auch den Naturgesetzen und den

Gesetzen des folgerichtigen Denkens den Krieg erklärt.

Letzteres ist indessen thatsächlich der Fall. Man braucht sich nicht mit Leuten aufzuhalten, wie die Legthün als „Anarchisten“ verurtheilten Grünkrämhändler und Genossen, auch nicht mit den „Jungen“, die gelegentlich in Berliner Versammlungen ihren konfusen Gedankenbrei von sich geben, nein hochbegabte, gebildete Männer, Schriftsteller ersten Ranges, wie die Engländer Herbert Spencer und William Morris, haben bei ihrem Anarchismus mit aller Logik so gründlich Schiffbruch gelitten, daß der vollendete Blödsinn das Endresultat ihrer Forderungen darstellt. „Jeder für sich, ohne die Hilfe Anderer“, ist das Ergebnis der Schriften Spencers. Wer Unrecht haben will, belehre sich selber, wer ein Haus gebraucht, baue es sich, wer eines Pferdes bedarf, ziehe es sich selber groß! Und Morris träumt von einer Gesellschaft ohne Herren und Gesetze, in der Jeder frei sein wird, um der Kunst und dem Kultus des Schönen zu leben. Bei ihm giebt es indessen noch ein böses „Aber“. Bevor nämlich jene ideale Welt möglich ist, muß erst der Klassenkrieg dem vierten Stande zur Herrschaft verholfen haben. Ist das nicht klassisch? Wir meinen vielmehr, daß die nach anarchischen Prinzipien eingerichtete Welt nur einzelne Individuen oder „Gruppen“ kennen wird, welche sich gegenseitig so lange brutalisiren, bis der Stärkere dem Schwächeren den Schädel eingeschlagen hat und der Stärkste allein übrig bleibt. Dann hat es freilich ein Ende mit der Gesellschaft, sowohl mit der organisirten, wie mit jeder anderen.

Ohne daher den Herren Sahnel und Haspel zu nahe treten zu wollen, können wir doch nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, daß dieselben als ehrfame Tischlergejellen besser bei ihrem Leimtopf geblieben wären, statt auf den anarchischen Leim zu kriechen und ihre Gruppe zu derselben Thorheit zu verlocken.

## Rundschau.

\* Unser Kaiser will, wie bereits mitgetheilt, gegenwärtig zur Abhaltung von Pirschjagden als Gast des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich auf dessen Besitzungen in den Donauniederungen bei Mochau und Bellne u. und gedenkt dort einige Tage zu verbleiben. Das Jagdresultat war bisher ein recht günstiges. Am Sonntag Morgen wohnte Se. Majestät mit Begleitung dem Gottesdienste in der Kapelle zu Sabelsdorf bei. Das Befinden des Kaisers ist das allerbeste.

— Ueber die Frage der Reform des Militärstrafverfahrens wird der „Voss Ztg.“ geschrieben: Der seitens des Reichstags gefaßte Beschluß betreffend die Reform des Militär-Gerichtsverfahrens und der Militär-Strafprozessordnung ist vom Bundesrathe dem Reichskanzler überwiesen worden, welcher dann die Angelegenheit bei der preussischen Militärverwaltung anregte. Dieser wurden auch die Beschlüsse der Immediat-Kommission, die unter dem Vorsitz des Generals von Lebzynski tagte, nach dem dieser dem Kaiser Bericht erstattet hatte, seitens des letzteren überwiesen. In Uebereinstimmung hiermit erklärte der Reichskanzler in der Reichstags-Sitzung vom 1. Dezember 1892: „Die Angelegenheit ruht zur Zeit in den Händen der preussischen Militärverwaltung. Ich darf annehmen, daß sie im nächsten Jahre das hohe Haus beschäftigen wird, und gebe mich der Hoffnung hin, daß wir dann gemeinsam zu einem nach allen Seiten befriedigenden Resultat kommen werden.“ Das preussische Kriegsministerium ist alsdann mit den Bundesregierungen über eine Anzahl streitiger Punkte in Verhandlung getreten, als Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Zusammenfassung der Militärgerichte und Vertheidigungsrecht des Angeklagten. Ueber das Prinzip der Mündlichkeit herrschen keine Meinungsverschiedenheiten unter den Bundesregierungen mehr. Dagegen ist betreffs der Einführung der Oeffentlichkeit, wie solche im bayerischen Militärstrafprozess besteht, noch keine Einigkeit erzielt. In Bayern ist nach Artikel 138 der dortigen Militärstrafgerichtsordnung der Ausschuss der Oeffentlichkeit gestattet, wenn besondere militärdienstliche Interessen dies nothwendig erscheinen lassen.

— In der Sitzung des Kolonialrathes vom 22. d. Mts. wurden bei dem Etat für Südwest-Afrika die dortigen Verhältnisse besonders auch im Hinblick auf die gegenwärtigen Kämpfe mit